

Gemeinde: Ahorn (Baden)
Ortsteil: Buch
Kreis: Main-Tauber



Bekanntmachung Bebauungsplan „Am Trieb“ mit Örtlichen Bauvorschriften

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Ahorn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.09.2026 aufgrund von § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und von § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) beschlossen, für den nachfolgend bezeichneten Bereich einen Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften aufzustellen. Der Beschluss des Gemeinderates vom 22.09.2026 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Abgrenzung Geltungsbereich:



Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Buch nördlich der Lindenstraße und umfasst im Wesentlichen das Areal der ehemaligen Schreinerei Weißschädel. Der Gewerbestandort ist historisch innerhalb der dörflich geprägten Siedlungsstruktur entstanden und im Laufe der Zeit entsprechend gewachsen. Das Plangebiet ist heute nahezu vollständig bebaut. Die bestehenden ehemaligen Schreinereigebäude werden derzeit durch einen gewerblichen Betrieb genutzt. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 8665, 8798/1, 8799/1 und 8799/2 sowie Teilbereiche der Flurstücke 8666 und 8798, 8810 mit einer Gesamtfläche von ca. 0,7 ha.

Ziel und Zweck der Planung:

Für das Plangebiet besteht bislang kein Bebauungsplan. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige Sicherung und angemessene Nutzung des bestehenden Gewerbestandortes geschaffen werden. Dabei steht insbesondere die planungsrechtliche Sicherung des baulichen Bestandes unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen dörflichen Siedlungsstruktur im Vordergrund. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen sich daher eng am vorhandenen baulichen Bestand orientieren. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ist die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes vorgesehen. Dieses soll produzierendes Gewerbe mit handwerklicher Prägung dienen, deren Nutzung mit der angrenzenden dörflich geprägten Bebauung vereinbar ist.

Hinweis: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert öffentlich bekannt gemacht und durchgeführt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem LDSG (Landesdatenschutzgesetz). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“.

Gemeinde Ahorn, 05.10.2026

gez. Benjamin Czernin

Bürgermeister



Unterzeichnet von:
Rebekka Berger
Datum: 05.10.2026